

## **Dringliche Interpellation Heiz: Zu Asylzentrum im Grosshof**

**Eingang: 22. August 2012**

**Zuständiges Departement: Sozialdepartement**

### **Beantwortung**

#### **Einleitung**

- a) Vorab gilt es festzuhalten, dass sich die Liegenschaft Grosshof, auf der das kantonale Asylzentrum geplant ist, im Eigentum des Kantons Luzern befindet. Der Kanton Luzern hat demnach einen Rechtsanspruch darauf, diese Liegenschaft zonenkonform nutzen zu können und die Gemeinde Kriens ist verpflichtet, die zonenkonforme Nutzung zu bewilligen.
- b) Es gilt überdies, die Haltung des Gemeinderats zur Frage des Asylzentrums auf der Liegenschaft Grosshof offen darzulegen.
  - aa) Der Kanton Luzern ist aufgrund eidgenössischer Gesetze verpflichtet, Asylbewerbende aufzunehmen und auf dem Kantonsgebiet unterzubringen. Dafür ist er auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen, weil der gesamte Grund und Boden des Kantons Luzern auf dem Gebiet von Gemeinden liegt. Der Kanton Luzern befindet sich nach der Schliessung des Asylzentrums in Malters in einem Vollzugsnotstand. Der Gemeinderat Kriens ist bereit, den Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Asylbereich zu unterstützen.
  - ba) Der Kanton Luzern kennt ein zweistufiges Verfahren (2-Phasen-Konzept) für die Aufnahme von Asylbewerbenden. In einer ersten Phase werden die von den Bundeszentren zugewiesenen Asylbewerbenden in Asylzentren aufgenommen. Dort verbleiben sie während zirka 2 – 6 Monaten. In einem zweiten Schritt werden die Asylbewerbenden für den Aufenthalt in Privat- und Kollektivunterkünften auf die Gemeinden verteilt. Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein Asylzentrum befindet, werden aber die Asylbewerbenden, die sich in diesem Asylzentrum aufhalten, mit einem Faktor von 0.75 angerechnet. So lange das Zuweisungssoll nicht erreicht ist, müssen diese Gemeinden in der 2. Phase keine Asylbewerbenden in Privat- und Kollektivunterkünfte aufnehmen.

Folge dieses 2-Phasen-Konzepts ist es, dass sich in Kriens so oder anders Asylbewerbende aufhalten werden: Wird das Asylzentrum realisiert, halten sich die Asylbewerbenden während einer beschränkten Frist in diesem während 24 Stunden betreuten Asylzentrum auf. Wird das Asylzentrum nicht realisiert, werden die Asylbewerbenden vom Kanton in der 2. Phase an Kriens zugewiesen. Die Asylbewerbenden halten sich für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in Privatunterkünften oder in von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kollektivunterkünften irgendwo in Kriens auf.

Der Gemeinderat Kriens erachtet es aus dieser Sicht als Vorteil für Kriens, Asylbewerbenden in einem Asylzentrum Unterkunft zu gewähren. Die Unterbringung erfolgt zentral, wird vom Kanton organisiert und finanziert, und die Asylbewerbenden können professionell betreut werden. Als Asylzentrum versteht er dabei ein Zentrum, in dem der Kanton den Asylbewerbenden während der ersten Phase des 2-Phasen-Konzepts Aufenthalt anbietet.

- ca) Der Gemeinderat Kriens sieht auch Schwierigkeiten, die mit dem Betrieb eines Asylzentrums entstehen können, wenn keine Massnahmen ergriffen werden. Er hat deshalb dem Regierungsrat schriftlich angezeigt, dass unter anderem folgende Fragen in einer Vereinbarung zu regeln sind:
- Die Dauer des Betriebs des Asylzentrums ist zu befristen. Vorgesehen ist, dass die Maximaldauer definiert wird und dass periodisch - alle fünf Jahre – geklärt wird, ob das Asylzentrum noch notwendig ist. Das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern hat bereits zugesichert, der Gemeinde Kriens diesbezüglich entgegen zu kommen.
  - Die Zufahrt ist zu regeln. Vorgesehen ist, dass die Zufahrt und der Zugang zum Asylzentrum ausschliesslich über die Eichwilstrasse und über die Grossehofstrasse erfolgt.
  - Die Sicherheit der Nachbarn bzw. der angrenzenden Quartiere ist zu gewährleisten. Dafür muss ein Sicherheitskonzept vorliegen. Wesentlich ist, dass im Bedarfsfall ein sofortiger Einsatz der Polizei gewährleistet ist und dass nötigenfalls Gebietsverbote ausgesprochen werden können. Darüber hinaus ist auch sicherzustellen, dass das Asylzentrum nicht als Ort krimineller Handlungen missbraucht wird.
  - Die Ordnung ist zu gewährleisten. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Eigentumsrechte gewahrt bleiben, dass die entsprechenden Gebote und Verbote beachtet werden und dass die privaten und öffentlichen Plätze nicht verschmutzt werden. Die Gewährleistung der Ordnung ist auch dadurch sicher zu stellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Asylzentrums beschäftigt werden und in geordneten Tagesstrukturen leben. Die Gewährleistung der Ordnung ist überdies dadurch sicherzustellen, dass die Bewohnerschaft des Asylzentrums nach Möglichkeit mit jüngeren und älteren Personen und mit Familien durchmischt ist.
  - Der Lärmschutz ist zu gewährleisten. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Nacht- und die Sonntagsruhe beachtet wird.
  - Falls die Gemeinde Kriens Dienstleistungen für das Erstaufnahmezentrum erbringt – etwa Personal und Infrastruktur für die Schulung von Erwachsenen oder Kindern etc. – sind diese vom Kanton zu entschädigen.
  - Um einen permanenten Kontakt zwischen den Betreibern des Asylzentrums, den Nachbarn und der Gemeinde sicherzustellen, soll eine Begleitgruppe geschaffen werden. Diese Gruppe soll auch dazu dienen, Probleme schnell erkennen zu können um ebenso schnell Lösungen erarbeiten und durchsetzen zu können. Diese Gruppe soll sich dafür regelmässig und bei Bedarf treffen.

da) Die Ausarbeitung der oben erwähnten Vereinbarung hat bereits begonnen. Es fanden bereits erste Gespräche über einen vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern verfassten Vereinbarungsentwurf statt.

**Zu Frage 1. Wann wurde der Gemeinderat über dieses Vorhaben orientiert?**

Der Gemeinderat wurde im April 2012 vom Regierungsrat darüber orientiert, dass er den Bau eines Asylzentrums auf der Liegenschaft Grosshof prüfe. Gleichzeitig fanden Abklärungen über die Zonenkonformität des Bauvorhabens statt. Im Mai 2012 hielt der Gemeinderat Kriens gegenüber den zuständigen kantonalen Stellen fest, dass er ihrer rechtlichen Beurteilung der Zonenkonformität des Bauvorhabens auf der Liegenschaft Grosshof nicht widerspreche. Anfangs Juni 2012 wurde der Gemeinderat darüber orientiert, dass der Kanton ein Asylzentrums auf der Liegenschaft Grosshof in Kriens vorsehe.

Mitte Juni 2012 orientierte der zuständige Regierungsrat den Gemeinderat Kriens persönlich. Der Gemeinderat Kriens seinerseits deponierte seine Anliegen, unter anderem hinsichtlich der Dauer des Bauvorhabens, oder der Durchmischung der Bewohnerinnen und Bewohner des Asylzentrums, der Sicherheit, der Ordnung und der Kosten. Es folgte zu diesen Themen ein Schriftverkehr zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern und dem Gemeinderat von Kriens, der den Anliegen des Gemeinderats von Kriens gewidmet war.

**Zu Frage 2. Wann wird die Bevölkerung umfassend informiert?**

Die Bevölkerung wurde durch den Regierungsrat, durch den Gemeinderat Kriens und durch den Stadtrat Luzern am Donnerstag, 16. August 2012 an einer gemeinsamen Medienkonferenz orientiert. Der Gemeinderat Kriens hatte überdies die Vertreter von Organisationen schon vor dieser Medienkonferenz am Donnerstag, 16. August 2012, mittags, vororientiert. Die betroffene Nachbarschaft wurde am Donnerstag, 16. August 2012, abends, und am Mittwoch, 22. August 2012, ebenfalls am Abend, orientiert. Am 16. August 2012 (online), 17. August 2012, 18. August 2012 sowie am 23. August 2012 erschienen in der Neuen Luzerner Zeitung Artikel über das geplante Asylzentrum. Am 25. September 2012 haben Vertreter der Verwaltung, des Quartiervereins Kehrhof und der Baugenossenschaften das Asylbewerberzentrum Sonnhof in Emmenbrücke besichtigt. Eine weitere Besichtigung mit betroffenen Nachbarn soll im Oktober erfolgen.

Am 13. November 2012 wird die gesamte Bevölkerung von Kriens an einer Versammlung im Pilatussaal orientiert.

**Zu Fragen 3. und 4. Wer trägt die Verantwortung für dieses Zentrum? Wer wird dieses Zentrum betreiben?**

Die Gesamtverantwortung trägt der Kanton Luzern. Er ist für den Bau, für den Betrieb, für die Sicherheit und die Ordnung verantwortlich. Der Kanton Luzern hat mit der Caritas Luzern eine Leistungsvereinbarung zur Betreuung der Asylsuchenden.

Der Gemeinderat Kriens ist auf verschiedenen Ebenen in den Prozess eingebunden. Zur Zeit laufen die Prozesse für die Planung – exakter Standort und Art der Baute – der Baute und die Verhandlungen über die in der Einleitung erwähnten Vereinbarung.

**Zu Frage 5. Was für Nationen werden dort untergebracht?**

Die Frage über die Herkunft der Asylbewerbenden lässt sich nicht beantworten.

Nach Auskunft des Regierungsrats ändert sich die Herkunft und die Art der asylsuchenden Personen sehr schnell. Waren es Ende des vergangenen Jahres noch mehrheitlich junge männliche Personen arabischer und afrikanischer Herkunft, so sind es zu Zeit mehrheitlich alleinstehende und alleinerziehende Frauen, die um Asyl nachfragen.

Der Gemeinderat Kriens hat vom Regierungsrat verlangt, dass die Bewohnerschaft im Asylzentrum durchmischt – jüngere und ältere Personen, Familien, Männer und Frauen – sein müsse. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort festgehalten, dass er schon aus betrieblichen Gründen eine Durchmischung vorsehe.

**Zu Frage 6. Was für Kosten werden auf die Gemeinde Kriens zukommen?**

Die Kosten für den Betrieb fallen beim Kanton Luzern an. Daher werden der Gemeinde Kriens wegen des Asylzentrums keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Allfällig zusätzliche, auf den Betrieb des Asylzentrums zurückzuführende Dienstleistungen der Gemeinde – etwa für die Beschulung der Kinder - sind vom Kanton abzugelten. Eine entsprechende Regelung hat der Kanton auch mit der Gemeinde Emmen abgeschlossen.

Wie bereits erwähnt, wird der Gemeinderat die Frage der Kosten in der Vereinbarung mit dem Kanton Luzern regeln.

**Zu Fragen 7 und 8. Wer ist für die Sicherheit verantwortlich? Wie sieht das Sicherheitskonzept aus?**

Betrieb und Ordnung im und in unmittelbarer Nähe des Erstaufnahmezentrums ist Sache des Betreibers (Kanton Luzern (GSD) bzw. der beauftragten Institution (Caritas). Die Zusammenarbeit zwischen der Caritas und der Polizei ist sehr gut. Es bestehen nahe Kontakte zwischen der Zentrumsleitung und den örtlichen Polizeiposten.

Das Sicherheitskonzept umfasst gemäss den Ausführungen der Luzerner Polizei sämtliche Fragen der Sicherheit im und im unmittelbaren Bereich des Asylzentrums, etwa:

- Ein- und Ausgangskontrollen (Schutz der Asylsuchenden, Einhaltung der Hausordnung, Anwesenheitskontrolle, etc.)
- Hausordnung (Nachtruhe, Essenszeiten, Wäsche, Auszahlungen, etc.)
- Kontrollen i S Diebesgut, BM, verbotene Gegenstände
- Sanktionensystem bei Verstössen
- Feuer / Fluchtwege
- Verhalten um das Objekt (Ruhe, Sauberkeit, Orte / Weg ohne Zutritt  
Alarmierungen der Rettungskräfte
- Zusammenarbeit und Information an Institutionen (Gemeinde, Kanton, Polizei, etc.) und Begleitgruppen

Das Grundkonzept ist bei allen Aufnahmezentren gleich. Je nach Örtlichkeit und Belegung können Anpassungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen sind Verschärfungen, welche auf dem Grundkonzept aufbauen (bspw. Verkürzung der Öffnungszeiten, zusätzliche Bewachung durch Securitas, verstärkte Sanktionen, vermehrte Polizeipräsenz, vermehrte interne Kontrollen im Zentrum mit und ohne Polizei, Umplatzierungen, etc.).

Schwerpunkt des Sicherheitskonzepts ist die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im und in unmittelbarer Nähe des Erstaufnahmezentrums. Das Sicherheitskonzept ist auf das Betriebskonzept des Zentrums abgestimmt.

Hinsichtlich Drogengeschäften wird auf die Beantwortung von Frage 13 verwiesen.

**Zu Fragen 9. / 10. / 11. Wer übernimmt bei Diebstahl und Sachbeschädigungen in Geschäften die Kosten für Schäden und Umtriebe? Wer übernimmt die Verantwortung bei Bedrohung und Problemen auf öffentlichen Plätzen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln? Was passiert mit solchen Personen?**

Straftaten müssen von der Polizei und von der zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft) verfolgt werden. Straffällige Personen werden bestraft. Sie müssen für Schäden, die durch ihre Straftaten entstehen, haften.

Zur Verhinderung von Belästigungen oder Straftaten können Gebietsverbote ausgesprochen werden. Die davon betroffenen Personen dürfen sich nicht in den verbotenen Gebieten aufhalten.

**Zu Frage 12. Was passiert mit Asylsuchenden, die sich nicht an die Hausordnung halten?**

Die Leitung der Zentren kennt ein mehrstufiges Sanktionssystem, je nach Grösse des Verstosses. Dieses kann folgendes beinhalten: Verwarnung, Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe von Fr. 12.00 pro Tag auf Fr. 8.00 pro Tag, tägliche Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe statt alle 14 Tage (das heisst, dass die Auszahlung täglich und erst erfolgt, nachdem die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind). Als ultima ratio gibt es noch das Hausverbot.

In der Septembersession hat zudem der Kantonsrat die Motion M 209 von Kantonsrat Robi Arnold über die Transparenz bei straffälligen Asylsuchenden, eröffnet am 10. September 2012, erheblich erklärt. Damit wird die Regierung beauftragt, die Gesetzeslage so anzupassen, dass Delikte und Straftaten von Asylsuchenden nicht unter dem Deckmantel des Datenschutzes für die betreuenden Institutionen unbemerkt bleiben.

**Zu Frage 13. Wie wird verhindert, dass dieses Zentrum nicht zum Drogenumschlagplatz wird?**

Bei vermuteten Drogengeschäften wird unverzüglich die Drogenfahndung der Luzerner Polizei informiert. Diese entscheidet, in welchem Umfang eine Intervention (Haus- oder Zimmerdurchsuchung) stattfindet. Da es sich hier um ein Officialdelikt handelt, ist die Drogenfahndung Sache der Polizei. Die Zusammenarbeit mit der Caritas Luzern ist nach Auskunft der Luzerner Polizei diesbezüglich sehr gut.

Bei Drogensüchtigen wird mit dem Drogen Forum Innerschweiz (DFI) und dem Drop-in der Luzerner Psychiatrie zusammen gearbeitet. Diese betreuen den Drogensüchtigen. Ein Drogenentzug wird im Zentrum nicht durchgeführt.

Kriens, 26. September 2012